Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gemeinde-Rechnungs-Anweisung

Bauer, Adam Karlsruhe, 1849

Vom Rechnungsabschluß und der Rechnungsabhör

<u>urn:nbn:de:bsz:31-12558</u>

werben bem Rechner andere auf die Rechnungeftellung bezügliche Bapiere von bem Gemeinderath vorenthalten, fo hat er fich befdwerend an bas betreffenbe Kreisamt (Debenamt) gu wenden.

Die Erledigung berartiger Unftande barf nie fo lange verzogert werben, baß baburch ber zur Rechnungsvorlage gegebene Termin (1. April, beziehungsweise 1. Mai) verfäumt werben fonnte. Bergl. §. 32 und 33.

Vom Rechnungsabschluß und der Rechnungsabhör.

S. 28.

Der Rechnungsabschluß hat entweder in der Art zu geschehen, daß der Betrag der sämmtlichen Abtheilungen der Sauptrubrifen und Unterrubrifen aufgeführt, sofort die Gesammtsumme ber Einnahmen und Musgaben gufammengestellt und bie Summe bes Raffenvorraths berechnet wird, ober aber, bag im Innern ber Rechnung eine Busammengablung ber Beträge ber Rubrifen, und wo Unterrubrifen fich befinden, der letteren ftattfindet.

> 1) Der Rechnungsabichluß, b. h. bie Bufammenftellung ber einzelnen Arten von Ginnahmen und Ausgaben und bie Berechnung bes Raffestandes fann nun auf zweierlei Weife gefcheben. Entweber es werben fammtliche Unterrubrifen berechnet, aber nicht in ber Rechnung in Sauptrubrifen ober Abtheilungen gufammen= getragen, fondern blos am Schluffe in einer - fammtliche Rubrifen, Unterrubrifen und Rechnungsabtheilungen umfaffenden Ueberficht bargeftellt und berechnet, ober es findet im Innern der Rechnung, alfo nach jeder Rubrit, die Bufammenstellung der Unterrubrifen, nach jeder Rechnungsabtheilung eine Bufammenftellung der Rubrifen, welche gur betreffenden Rechnungsabtheilung gehören und bann am Schluffe blos bie Bieberholung ber Rechnungsabthei= lungen Statt - ober es fann auch bie Wieberholung ber Rubrifen und Rechnungsabtheilungen mit einander verbunden werben. In bem Rechnungsformulare E. ift bie erfte Urt bes Abschluffes, Die fich fur alle größeren Rechnungen empfiehlt, beibehalten, in bem Formulare F. ift bei ber Ausgabe die zweite, bei ber Gin= nahme bie britte Art bes Abichluffes vorgezeichnet.

> 2) In ber fruheren Rechnungeanweisung ift vorgeschrieben, daß die Führung bes Raffebuche, bes Sauptbuche und der Rechnungeabichluß auf Drudbogen zu geschehen habe: eine Borichrift, die fich zur Aufnahme in eine Berordnung nicht wohl eignete und mahrscheinlich aus diesem Grunde in ber neuen Rechnungs: anweisung nicht wiedergegeben murbe. Der Rechner wird übrigens aud fünftig ber Dructbogen fich bedienen.

> 3) Die Gumme, welche fich bei Bergleichung bes "Sat" ber Gefammteinnahme mit bem "Sat" ber Gefammtausgabe er-gibt, bilbet ben Kaffevorrath, welchem ber wirkliche Kaffebestand auf 1. Januar entfprechen muß. Richt nur bie Gumme bes Raffevorrathe, fondern auch bie Gumme ber Jahres= einnahme und Ausgabe muß mit bem Raffebuch voll= fommen übereinstimmen.

Bauer, Rechnungeanweifung.

aß

11=

uf

ift i=

er en

er

fr.

fr.

r.

di

en

er

i=

ei

1=

9

)=

6

n

r=

r=

h

e

g

-

g

e t,

f

ŧ

4) Nach ber früheren Rechnungsanweisung sollte ber Rechnungsabschluß, wenn er auf die unter 1) bezeichnete Weise mit Aufzählung sämmtlicher Aubrifen und Unterrubrifen gesertigt war, nit Hinzusung weiter nöthig scheinender Nachweisungen und Erläuterungen, zugleich den Rechenschaftsbericht bilden, welcher nach §. 133 der Gemeindeordnung in allen Gemeinden jährlich unter alle Bürger und Ginwohner vertheilt werden kann, in den Etädten Karlsruhe, Mannheim, Beidelberg und Freiburg aber vertheilt werden muß. Diese Borschrift ift zwar, als in der Gemeindeordnung liegend, nicht in die neue Rechnungsanweisung übergegangen; es versicht sich jedoch von selbst, daß sie auch sernerhin in Anwendung zu brüngen ist und am einfachsten auf die bezeichnete Weise erfüllt werden kann.

S. 29.

Für sammtliche Theile ber Gemeinderechnung ist Eine Rech= nung zu führen, und nur ausnahmsweise darf der Gemeinderath und Ausschuß auf Antrag des Rechners die Führung besonderer Rechnungen anordnen, wenn einzelne Theile wegen ihres Ilm= fangs oder ihrer Wichtigkeit besondere Nechnungsführung zweck= mäßig machen.

Auch für diese besonderen Nechnungen sinden tie Bestimmungen der gegenwärtigen Berordnung, so weit sie sich darauf beziehen können, Anwendung.

1) In Städten und größeren Gemeinden mögen die Berhaltniffe zuweilen der Art seyn, daß die Führung besonderer Rechnungen über einzelne Theile der Einnahmen und Ausgaben Behufs
der flaren Darstellung derselben nicht zu umgehen ift, z. B. bei
ftädtischen Leihanstalten, Beleuchtungsfassen, bei größeren Bauten
und Sinrichtungen u. s. w. — Das Ergedniß solcher Theilrechnung ist mit dem der hauptrechnung bei Darstellung bes Bermögens- und Schuldenstandes zu vereinigen.

Für Kriegefosten und Rirchen- und Schulhausbautoften werben bie bestehenden besonderen Rechnungen, fo lange bafur bie bis-

herigen Umlagegefete Geltung haben, fortgeführt.

2) Wenn ber Gemeinberath und Ausschuß die Führung solcher besonderer Rechnungen für einzelne Arten von Ginnahmen und Ausgaben für nöthig erachten, so wird ein dessallfiger Beschluß auch ohne den Antrag des Rechners zum Bollzug gedracht werden musen. Im entgegengesetzten Falle würde der Rechner, der sonst nur zu vollziegen hat, was der Gemeinderath und Ausschuß beschließen, die umgekehrte Rolle spielen.

Uebrigens barf auch ber Gemeinderath und Ausschuß nur bann die Führung folder Theilrechnungen anordnen, wenn beren Zweckmäßigkeit durch den Umfang oder die Wichtigkeit der Theile erwiefen ift. Die Abhör-, beziehungsweise Berzirksftaatsbehörde dürfte alfo, wenn diese Boraussehungen nicht vorhanden wären, die Anordnungen des Gemeinderaths und Ausschusses wieder auf-

heben.

3) In bem Borbericht gur Sauptrednung ift ber Führung folder Theilrechnungen gu erwähnen.

4) Giebe auch Anm. 4 gu S. 10 und Anm. 2 gu S. 21.

S. 30.

Wo Naturalien ober Materialien vorfommen, ift ein bem Raffebuch entsprechendes Tagebuch zu führen und tarüber eine besondere Rechnung zu ftellen.

Much auf folche besondere Rechnungen find die Bestimmungen gegenwärtiger Berordnung, so weit sie sich barauf beziehen fonnen, anzuwenden.

Die Erlose aus veräußerten Naturalien ober Materialien werden jedenfalls ber Gelbrechnung überwiesen und find unter ber entsprechenden Rubrif in Ginnahme zu verrechnen.

Die Berechnung bat burchgängig nach bem neuen Maaß und Gewicht zu geschehen.

- 1) Ueber bie Materialien (Biegel, Ralf, Dielen, Bechfackeln u. f. w.) wird eine Rechnung, beziehungsweife Berbrauchenach= weifung nur bann geführt, wenn Diefelben in Borrath gehalten werben. Bei fofortiger Berwendung genügt es, wenn auf ben Anschaffungogetteln von ben betreffenben Sandwerfsleuten ber Berbrauch beurfundet ift. Gin Formular zu einem Materialien-Tagebuch, bas zugleich als Rechnung bient, liegt unter H. hier an.
- 2) Was die Naturalien betrifft, so bestehen folde gewöhnlich in Fruchten, Wein und Walbertragniffen. Andere Arten von Naturalien werden in einer Gemeinde hochft felten vorfommen. Berben Früchte ober Bein aufgespeichert, beziehungeweise eingefellert, was ohne besondere Grunde nicht geschehen follte, fo find bafur boppelt verschliegbare Raume gu verwenden und genaue Aufzeichnungen über Ab- und Bugang gu führen.

In Bezug auf biefe Aufzeichnungen wird bemerft:

a) Das Tagebuch erhalt die nämlichen Rolonnen, welche für die Rechnung angenommen find, und es herrscht zwischen beiben Buchern nur ber Unterschieb, bag bie Gintrage in Ersteres nach ber Zeitfolge, in Letteres aber nach bestimm-ten Rubrifen gemacht werben. Da fich - weil bie Raturalien nach feftgefesten Preisen ober nach ben Marktpreisen in Gelb berechnet und geliefert werben fonnen - im Boraus ber Stoff ber Naturalienrechnung nicht genau be-ftimmen läßt, so ift es nicht rathsam, bieselbe im Laufe bes Nechnungsjahres schon anzulegen; es fann solche, wenn fie nicht fehr bebeutend ift, erft am Schluffe bes Rechnungs=

jahres auf ben Grund bes Tagebuchs gefertigt werden. b) Das Naturalientagebuch wird gleich dem Geldtagebuch monatlich abgeschlossen, ohne übrigens mit diesem Abschluß jebesmal einen Speicherfturg zu verbinden. Diefer wird vielmehr erft am Schluffe bes Rechnungsjahres vorgenom=

ech=

mit

var,

und cher

rlich ben

aber ber

ung

fer=

Die

ch=

ath

rer

111=

ect=

ın=

auf

ält=

ech=

ufs bei

ten

ech=

ser=

ben

is=

her

unb

uß nen

nit

be-

ur ren

ile rie en, uf=

men, und bas barüber aufgenommene Protofoll ber Rechnung beigelegt.

- c) Zeigt sich beim Jahresschlusse ein größerer Borrath, als vorhanden sehn sollte, was zuweilen vorsommt, so ist der Rechner nicht besugt, den Ueberschuß für sich zu behalten, sondern er muß denselben in Einnahme verrechnen. Zeigt sich dagegen ein Mangel, so ist zunächst nach der Ursache besielben zu fragen. If solcher durch die Ausstellenung der Früchte begründet, so wird unter dem Titel: "Kastenvober Speicherschwand" das Fehlende verrechnet. Dieser Schwand soll jedoch (wenigstens ist dieses bei herrschaftlichen Berrechnungen so angenommen) bei glatter Frucht 2 Prozent und bei rauber Frucht 3 Prozent nicht übersteigen.
- d) Fruchte, welche zur Bestreitung von Besolbungen angefauft und an bie Bezugsberechtigten unmittelbar abgeliefert werben, fommen nicht in die Naturalienrechnung.
- e) Besteht in einer Gemeinde ein eigener Mitterer, ober, wenn die Gemeinde bedeutende Beingefälle hat, ein Küfer, so haben diese über die Einnahmen und Ausgaben ebenfalls ein Tagebuch zu führen, welches monatlich abzuschließen und mit dem Tagebuch bes Nechners zur Abhör einzufenden ift.
- f) Die Frucht= und Weinrechnung wird von ber Forst= ober Golzrechnung getrennt geführt, ba die Natur ber Gegen= ftande eine Bermischung beider nicht zulässig macht. Bur bessern Berständlichung wird ein Formular einer

Frucht- und Beinrechnung unter Beil. I. und K. hier beigefügt, nach welchem auch bas Tagebuch anzulegen ift. Saufiger als bie Frucht- und Beinrechnungen werben bei Gemeinden Forftrechnungen gu führen fenn. Gie umfaffen bie Darftellung ber aus ben Walbungen ber Gemeinde gezogenen Forfterzeugniffe, fen es nun Bau-, Rut- ober anderes Golg, Gpane, Ederich, Ceegras, Laub, Walbobft u. f. w., worüber auf ben Grund ber aufgenommenen forfteilichen Urfunden Rechnung abgelegt wird. Bu Diefen Urfunden, welche ber Rechnung anguschließen find, gehört ber Wirthschafts- und Rulturplan, Die Golzbedarfelifte, Die Wirthschafts- und Rulturnachweifung und Die einzelnen Bolgaufnahmeliften , welch' lettere übrigens bei verfauftem Bolge nicht der Forstrechnung, fondern ben bezüglichen Berfaufsprotofollen angulegen find. Ausgaben an Solg u. f. w. find eben fo gu befcheinigen, wie Ausgaben in Gelb. Durch bas unter Beil. L. beigegebene Formular einer Forstrechnung werden fich bie weitern Erflärungen einer folden Rechnung von felbst geben. Bur Prufung ber Forstrechnung haben bie Abhörbehörden jeweils die von ben Begirfsforfteien geführten Tagebücher (vergl. Rgbl. 1836, Dr. IX.) von biefen Stellen zu erheben, und bei etwaigen Abweichungen bas Geeignete zu verfügen.

3) Die Berechnung ber Naturalien und Materialien hat durthsgängig nach dem neuen Maaße und Gewichte (Maaße und Gewichtsordnung von 1829) zu geschehen. Wird aber, wie in Aussicht steht, ein allgemeines beutsches Maaß und Gewicht eingeführt, welches mit dem babischen nicht übereintrifft, so ist das bisherige Maaß sogleich in das neue umzuwandeln und in Nechnung aufzunehmen.

S. 31.

Das Rechnungsjahr läuft mit bem Ralenderjahr und bie Rechnung ift alljährlich zu ftellen.

Gemeinden, welchen nach S. 132 g. ter Gemeindeordnung bie Aufstellung bes Boranschlags auf brei Jahre gestattet ift, fann auch bewilligt werden, die Gemeinderechnung ftatt alljähr= lich, zumal für biefe brei Jahre ftellen zu laffen.

Die Bewilligung ber Rechnungestellung fur je brei Jahre wird von ber Ctaatebehorbe auszugeben haben, welche übrigens nur bann gu beren Ertheilung ermachtigt ift, wenn ber Bemeinberath die Aufstellung bes Boranfalags fur je brei Jahre befchloffen hat.

Der S. 11 ber Rechnungsanweisung findet hinfichtlich bes Raffebuche auf foldje Rechnungen mit bem Unterschiede Unwendung, baß ber Abschluß auf ben letten Tag bes britten Jahres zu geichehen hat. 3m llebrigen gelten alle fur bie Jahresrechnungen getroffenen Bestimmungen auch fur bie Dreijahresrechnungen.

S. 32.

Die Rechnung ift sammt allen Beilagen, bem Raffebuch in Ilr- ober Abschrift, und einer Darftellung tes Bermogens- und Schulbenstandes nach Formularbeilage D. spätestens am 1. April des der Rechnungsperiode folgenden Jahres dem Gemeinderath jum Bollzug ber Borfdrift bes S. 133 ber Gemeindeordnung ju übergeben.

> 1) Bon ber Rednung ift entweder eine Doppelichrift mit vorgulegen, welche bei ber Abhorbehorbe aufbewahrt wird (§. 34) ober biefe Behorde lagt felbit eine Abichrift auf Roften ber Bemeinbe ober bes Rechners, je nachbem bie Bahlung ber Ginen ober bem Anbern obliegt, fertigen.

> 2) Der Rechner foll nicht gezwungen fenn, bas Raffebuch in Urichrift an die Abhörbehörde abzugeben; boch burfte fur Lettere Die Ginficht ber Urschrift in manchen Fallen besonderen Werth haben und biefe Ginficht barf ihr nicht verweigert werben. -

> 3) Bu bem mit ber Rechnungsanweifung ausgegebenen Formulare einer Darftellung bes Bermogens= und Schulbenftanbes wird bemerft:

Unter Ordnungegahl 1 wird auf ben Grund ber Rednung ober bes besonders geführten Liegenschafteverzeichniffes ber Anichlag ber Gebaude, Liegenschaften und Grundgefalle, fo wie ber Berech= tigungen, und gwar von ben Gebanden ber Brandverficherunge-, - von den übrigen Gegenstanden ber Steuer-Unschlag, wie er im Steuerzettel lauft, in Unfat gebracht. Rach ber Rechnungsanweifung §. 17 foll zwar durchgehends ber Steuer-Unichlag angenommen werden; ba es aber Gebande gibt, weldje entweder gar nicht ober nur zum Theil zur Staatssteuer beigezogen werden, fo liegt ber richtige Maagitab fur bie Auffindung bes Gebaubewerthe nur in bem Brandversicherungsanschlag: ein Anschlag, aus bem

ng

113 er

n.

at the

ng

11= er

en

nt

ıft

1:=

m

(8 11 t=

r

1=

r

r

t. i

11

1

e

ebenfalls eine jährliche Steuer, bas Bort im weiteren Sinne genommen, entrichtet werben muß.

Guter, welche gu ben — bem Schulbienfte gugewiesenen Behaltebestandtheilen gehören, werben weber in ber Rechnung, noch in bem Bermögenöftand vorgetragen, ba bie Gemeinbe weber Steuern, noch Umlagen von benfelben gu bezahlen hat.

Unter Ordnungszahl 2 fommt der Anschlag der nach dem 3112 ventarium vorhandenen Geräthschaften. Dieses Inventarium hat der Gemeinderath zu führen, welcher neue Anschaffungen im Laufe des Jahres unter den betreffenden Rubriken nachträgt und die Nummer des Eintrags auf dem Belege gleich bei der Zahlungszamweisung bemerkt. Der Nechner hat darauf zu sehen, daß dieser Sah befolgt werde. Ju bemerken ist hier noch.

Sat befolgt werbe. Bu bemerfen ift hier noch:

a) Das Inventar wird in Doppelichrift geführt. Das eine Gremplar kommt mit der Rechnung zur Borlage an die Abhörbehörbe, das andere bleibt beim Gemeinderath. Um dasselbe nicht jedes Jahr neu ausstellen zu müssen, wird es so eingerichtet, daß es für eine Reihe von Jahren fortgeführt werden kann. Unter Beil. M. ist das Formular eines solchen Inventars beigegeben.

b) Das Juventar wird nicht nach Gegenständen, sondern nach ben Inhabern, beziehungsweise Ausbewahrungsorten getrennt, b. h. nach ben Orten verzeichnet, wo die Geräthschaften ausbewahrt find. Jeder Inhaber erhält in dem Inventar ein besonderes Schild mit fortlaufenden römischen Nummern.

c) Am Schluffe bes Inventars haben bie betreffenben Inhaber ber Gerathschaften zu beurfunden, bag biese noch in dem angegebenen Werth vorhanden seyen. Fehlende Stude find entweder im Stud oder in dem Anschlagswerthe zu ersegen.

d) Etwaige Abgange muffen begründet und von den oben gebachten Inhabern beurfundet werden. Abgange durch Verzfleigerung ic. werden lediglich unter himweifung auf die Geldrechnung begründet. Um aber zu finden, ob und welche Abgange sich ergeben haben, ift jeweils beim Rechnungsschluß eine Durchsicht und ein vollständiger Sturz der Geräthschaften vorzunehmen, wobei zugleich etwaige Werthöverminderungen berücksichtigt werden.

e) Buchbinderlöhne ober Botenlöhne, Borto ic. von literarischen Werfen werben bei ber Aufnahme in's Inventar nicht berücksichtigt.

f) Faffer, Zuber ic. werben nach ihrem Maafgehalte eingetragen, und es ift babei zu bemerken, ob fie mit eisernen Reifen, von benen die Zahl anzugeben ift, beschlagen sepen.

g) Defen, Fenfterläben, Feuerheerde ze. bilben meistens einen Theil bes Gebäudes, indem fie nied- und nagelfest find. Die Aufsicht über beren Erhaltung fordert aber, daß sie im Inventar gehörig eingetragen werden; eben fo bleierne Brunnenteuchel.

h) Werben ber Gemeinde Fahrnifftude geschenft, fo find biefe ebenfalls im Inventar mit Berufung auf die bazu erfolgte Staatsgenehmigung einzutragen. (2.91 @ 910)

Staatsgenehmigung einzutragen. (L.R. 910.)

i) Die vorhandenen — auf Koften ber Gemeindefasse angesichafften Impressen, wenn deren Betrag nicht zu unbedenztend ift, werben ebenfalls in dem Inventar vorgemerft; es wird jedes Jahr ber neu angeschaffte Bedarf zus, die

verbrauchte Bahl aber mit naberer Rachweifung abgeschrieben. Da, wo fein Aversum fur Schreibmaterialien besteht, jahrlich eine befondere Schreibmaterialienrechnung wird geftellt.

k) Der Werth bedeutender Berbefferungen ze. an Fahrnifftucken muß bem früheren Unichlag beigefügt werden.

Unter Orbnungegahl 3 fommt ber Betrag ber ausstehenben Rapitalien, welche getrennt von ben übrigen, unter Ordnungsgahl 4 b. aufzuführenden Grundftockseinnahmereften bargeftellt werden.

Unter Ordnungegahl 4 werden fammtliche Ginnahmerefte und gwar unter a. jene aus ber Rucfftanbe-, ber laufenben und aus der Rechnung der uneigentlichen Ginnahmen, unter b. wie oben

3u 3 bemertt, bie Ginnahmerefte bes Grundstocks nachgewiesen. Bu biefen Reften a. und b. gehoren auch jene aus ben etwa

geführt werdenden Theilrechnungen, von benen auch

gu Ordnungegahl 5 ber Raffevorrath mit jenem ber Saupt=

rechnung bier aufzunehmen ift.

Unter Ordnungszahl 6 werben bie Natural- und Materialvorrathe mit Sinweifung auf Die bezügliche Rechnung und unter Beifugung bes gemeinderathlichen Unichlags fummarifch berechnet

und in Aluswurf gebracht.

Bu Biff. 9, "Rapitalwerth ber Grundlaften", gehoren bie im Stenergettel fataftrirten Berbindlichfeiten, welche meift privatrecht= lichen, feltener öffentlichen Rechtsurfprungs finb. Dergleichen Laften werden mit ihrem Steuerfapitale an bem Bermogen abgegogen. Wenn bie Gemeinde 3. B. ben Behnten auf einer Ge-markung zu beziehen hat, welcher mit 2000 fl. in ber Steuer fataftrirt ift, bagegen aber bie auf biefem Behntbezuge ruhenben Berbindlichfeiten gu erfullen hat, Die benfelben Steueranschlag haben, fo bag alfo feine Steuer vom Behnten bezahlt wirb, fo muffen biefe 2000 fl. unter bas Bermogen (Dronungegahl 1) und unter bie Schulden (Drbnungegahl 9) aufgenommen werben.

Stellt fich bei Bergleichung bes reinen Bermögens mit bem Ctande des vorigen Sahres eine erhebliche Bermehrung ober Berminderung heraus, fo ift biefelbe fummarifch zu begründen.

4) Der Gemeinderath pruft die ihm übergebene Gemeinde= rechnung und legt folche mit bem Prufungeprotofolle gur Ginficht ber Bemeinbeftenerpflichtigen (nicht allein ber Burgerfchaft) vierzehn Tage in bem Rathhause ober einem andern geeigneten Gebaude auf. Die Zeit ber Auflage ift öffentlich burch bie Ortoichelle ober bie Lofalblatter befannt gu machen, und bie Beur= fundung barüber ber Rechnung be gufugen. Rach Ablauf obiger vierzehn Tage wird bie Rechnung öffentlich verfündet, und es find Die Bemerfungen ber Gingelnen gu Protofoll gu nehmen, welches Protofoll mit bem Prüfungsprotofolle bes Gemeinderathe und ber Rechnung und beren Beilagen an Die Abhörbehörde einzusenden Nach Rückfunft der Rechnung wird folche mit den Abhör= bemerkungen abermals vierzehn Tage aufgelegt, worüber mit ber Rotatenbeantwortung Beurkundung vorzulegen ift. Wegen Bertheilung bes Rechenschaftsberichts unter bie Burger und Ginwohner fiehe Gemeindeordnung S. 133, wornach diefe Bertheilung in allen Gemeinden ftattfinden fann, in ben Stadten Karleruhe, Mannbeim, Beibelberg und Freiburg aber ftattfinden muß. (Bergl. oben S. 28, Anmerfung 4.)

11110

Ste=

och

ber

111=

bat

ufe

die

18=

fer

ine die

lin

es

re=

ar

ich

ut,

en

ar

n.

er

m ud

11.

e=

r=

ie

he

8=

e= 3=

11

t

2= 11

t.

11

).

e

e

e

e

3

S. 33.

Längstens am 1. Mai bes ber Rechnungsperiobe folgenben Jahres legt ber Gemeinderath die Rechnung fammt allen im S. 32 genannten Bestandtheilen, bem Tagebuch bes Rathichreis bers (S. 129 ber Gemeindeordnung) und wo bas im S. 17 erwähnte Liegenschafteverzeichniß geführt wird, nebft biefem gur Abhör vor.

Die Abhörbehörde hat Wartboten abzuschiden, wenn in ber angegebenen Frift biefe Borlage nicht einfommt.

Der Termin gur Borlage ber Rechnung ift gwar auf 1. Mai fest bestimmt, und in der Art gestellt, daß wohl alle Rechnungen bie dorthin einkommen können; doch wird die Abhörbehörbe in ganz besonderen Fällen die Borlagefrist erstrecken durfen. Bordagen Bordage Borda ber verordnungemäßig ober durch bie Abhörbehorbe gegebene Bor= lagetermin nicht eingehalten, fo hat Lettere bas Recht, Bartboten (nicht Strafboten, wie bisher) an ben Bemeinberath abzusenben, we'der, wenn ber Rechner an ber Bergogerung Die Schuld tragt, feinen Ruckgriff wegen ber Gebuhrengahlung gegen biefen geltenb zu machen hat. Diese Gebühren betragen nach ber Tar= und Sportelordnung S. 72.

a) für jebe Wegstunde hin und zuruck 71/2 fr.

" Ctunde Aufenthalt (Barten) - (unbestimmt, ge-

Bei fortgefetter unbegrundeter Bergogerung ber Rechnungeftellung hat die Abhörbehorbe bas Recht, einen Kommiffar gur Rechnungsabnahme auf Roften bes Rechners abzuordnen.

S. 34.

Die Abhör muß bei allen Rechnungen innerhalb Jahresfrift von der im S. 33 bestimmten Zeit ber Borlegung ber Rechnung an vollendet werben, und es hat fich die Abhörbehörde barüber am Schluß ter Frift in einem Rechenschaftsbericht auszuweisen.

Die Rechnungen follen in ber Ordnung geprüft werben, in welcher fie einfommen, wenn nicht erhebliche Grunde eine Ausnahme von diefer Regel fordern.

Die Gebühr für Abhör ter Rechnung mit Ginichluß ter Rechnungserinnerungen ift auf brei Kreuzer von jedem Bogen ber Rechnung und ber Beilagen festgesett. Jebe Beilage gilt wenigstens für eine Geite.

Statt tiefer Abhörgebuhr fann auf ben Antrag bes Bemeinderathe und Ausschuffes von ber Staatebehorbe eine jahrliche Baufdfumme auf bestimmte ober unbestimmte Beit festge= fest werben.

Für ben Rechnungsbescheid wird nichts angesett.

Die abgehörte Rechnung ift fammt Beilagen in ber Regiftratur bes Gemeinderathe und eine Fertigung von ber Rechnung bei ber Abhörbehörde aufzubemahren.

Das Ministerium bes Innern wird einzelne Rechnungen einfordern laffen, um sich bavon zu überzeugen, wie die Abbor beforgt wird, und nach Erfund die nöthigen Weisungen, Un= ordnungen und Belehrungen zu ertheilen.

1) Bis 1. Mai jeben Jahres muß hiernach bie Rechnung, welche im vorhergehenden Jahre auf diesen Tag vorzulegen war, vollständig abgehört, also nicht allein geprüft, sondern auch verbefcheibet fenn. Bergl. S. 36.

2) Ctatt ber Abhörgebuhr fann eine Baufdfumme nur auf bem Wege ber Bereinbarung zwischen bem Gemeinderathe und Anoschuffe einerseits und ber Staatsbehorbe anderseits feftgeset werben. Die Baufchsumme ift jahrlich gu bezahlen, alfo auch bei folden Gemeinden, welche nur alle brei Jahre Rechnung ftellen laffen (§. 31).

3) Das Minifterium bes Innern übt bie Oberabher nur ber Abhörbehörde gegenüber in bienstpolizeilicher Sinficht aus. Gine Gebuhr wird fur Die Dberabhor nicht bezahlt. Dagegen find etwaige Bemerfungen burch bie Abhorbehorbe, wenn fie biefe allein betreffen, ober burch ben Rechner, Gemeinderath und Ausschuß gu beantworten und ber Dberabhorbescheid ift, wenn er auf bie Rechnung Ginfluß hat, biefer angulegen und ale vollzogen nachzumeifen.

S. 35.

Werben Rechnungserinnerungen nothwendig, fo hat die Abhörbeborde zu beren Beantwortung eine Frift von vier Wochen ju gestatten und wenn die Frift nicht eingehalten wird, Wart= boten abzuschicken.

Die Erinnerungen find bem Rechner und Gemeinderath, je nachdem fie ben einen ober ben andern betreffen, in abgesonder= ten Ausfertigungen zuzustellen.

Wenn die schriftliche Beantwortung ber Erinnerungen gu weitläufig wurde ober ber Wegenstand besonders verwickelt ift, ober bie Unftande am besten burch Aufschlusse und Nachweisungen an Drt und Stelle gehoben werden fonnen, ober endlich überhaupt eine mundliche Erörterung ber Sache zwischen Rechner, beziehungsweise Gemeinderath und ter Abhörbehörde als tie zwedmäßige erscheint, fo hat folche auf ben Untrag bes Gemeinde= rathe fatt zu finden.

en im

ei=

17

ur

er

ai en

in

rd

11

It,

t.

D.

D

Das Ergebnig berfelben ift in Protofollform ber Beantwor= tung ber Abborbemerfungen beigufügen.

> 1) Der Rechner und Gemeinderath haben bie ihnen gufom= menden Abhörbemerfungen gu burchgeben, um alebald bie geeig= neten Schritte thun gu fonnen, etwa fehlenbe Belege beigubringen. Bei ber Beantwortung ift auf biefe nachträglich beigebrachten Belege Bezug gu nehmen und wenn folde ben Rechnungsbeilagen eingeheftet wurden, anzugeben, unter welcher Rummer fie zu finden find. Andere Unftande find entweder ale begrundet guzugeben ober in ruhiger und leidenschafteloser Eprache mit Grunden zu be-fampfen, wobei zu berücksichtigen ift, bag einsache Bersicherungen ohne Beweis ber Abhörbehörbe nicht genugen und daß eben fo wenig blogen Berfprechungen, z. B. eine Quittung nachzubringen, ein Werth beigelegt werben fann.

> 2) Betreffen Die Abhörbemerfungen ben Rechner und Gemeinterath zugleich, fo find fie in jebe ber beiben Ausfertigungen aufzunehmen.

> 3) Die Grörterung von Anftanden an Ort und Stelle wird in schwierigen Fallen ber schriftlichen Erledigung immer vorzugiehen feyn, boch ift babei ber Roftenpunft nicht aus bem Auge gu ver= lieren. Entweber verfügt fich die Abhörbehorbe auf ten Antrag bes Gemeinderathe an Ort und Stelle, b. f. in Die Gemeinde und pflegt bort bie bieweilen und namentlich bei fchlecht geftellten Red nungen fehr zeitraubenden Grörterungen, ober ber Rechner, beziehungsweife Gemeinderath begibt fich an ben Gis ber Abhör-behörde zu gleichem 3wecke. In beiben Källen werben nicht un-bedeutende Koften entstehen, beren Bahlung ben Gemeinden nicht immer, namentlich bann nicht zugemuthet werben fann, wenn bie Unftande ichon bei ber Rechnungoftellung ober bei ben Bahlungsanweifungen ic. hatten gehoben werben follen. Immerbin barf eine folche mundliche Grorterung von Bedenfen nur auf ben Untrag bes Gemeinberaths Statt finden. Benn also ber Rechner zur Beantwortung ber fur ihn ausgehobenen Abhörbe-mangelungen benfelben Weg einschlagen will, so hat er seine besfallfigen Bunfche bem Gemeinberath vorzutragen.

S. 36.

Die Abhörbehörbe hat die Richtigfeit ber Bahlenverhältniffe gu prufen und unrichtig verrechnete ober ausgelaffene, eben fo nicht befretirte ober nicht belegte Poften bem Rechner zum Erfag guguweisen, wenn die Bablungsanweisung ober ber Beleg auf bie Rechnungserinnerung nicht beigebracht wird.

Sie hat aber auch Fehler, Die zum Rachtheile bes Rechners unterlaufen find, zu berichtigen.

Bei jebem in Ginnahme ober Ausgabe zu ftellenden Erfag ift die Rubrif zu bezeichnen, unter welcher die Berrechnung ge= schehen soll.

Werben andere Borschriften gegenwärtiger Berordnung ber

Erinnerung ungeachtet nicht befolgt, so hat die Staatsbehörde mit Ordnungoftrafen einzuschreiten, oder bas in §. 22 ff. ber Gemeindeordnung vorgeschriebene Berfahren einzuleiten.

Ebenso hat, wenn vom Gemeinderath gegen Borschriften ber Gemeindeordnung oder andere Gesetze gehandelt worden ist, die Staatsbehörde im Nechnungsbescheid oder im besonderen Wege barüber zu erkennen.

Durch biesen Baragraphen soll ber Abhörbehörde ber Standspunft angewiesen werden, ben fie bei bem Geschäfte ber Rechnungsabhör einzunehmen hat. So gefährlich es ift, die Grenzen für bie Besugniffe dieser Behörde zu weit zu ziehen, eben so hindernd und unzweckmäßig ware es, ihre Thatigkeit lediglich auf die Prit-

jung ber Bahlenverhaltniffe gu beschräufen.

Bei Brufung ber Rechnung hat die Abhörbehorbe alle Berftope gegen bie Rechnungsanweifung, irrige Berechnungen, man= gelhafte ober unrichtige Sahlungsanweisungen, überhaupt jede Berletzung bestehender Borfchriften in Die Rechnungserinnerungen (Motate) aufzunehmen; Die Berbescheidung aller Diefer Wegennande barf aber nicht von ber nämlichen Person ausgehen, welche bie Tehler entbeckt und zur Sprache gebracht hat, so wenig als 3. B. ber Staatsanwalt eine von ihm verfaßte Klageschrift ver-bescheiben barf. Deswegen unterscheibet auch bie Berordnung gwischen Abhör= und Ctaatebehorde und weißt Letterer Die Alhn= bung und bas Erfenntniß über verlette Befegesvorschriften u. f. w. gu. Durch die neue Berwaltungseinrichtung ift in Diefer Begiehung eine wesentliche Aenderung gegen fruher eingetreten. Die Amte-revisorate besorgten bisher die Brufung und Berbescheidung der Rechnungen und waren alfo Unflager und Richter in einer Berfon. Mur in wenigen Fallen überantworteten fie bie Entscheidung erhobener Unftande ben Begirfsamtern. Runftig, wenn bas im Augenblicke, wo wir Diefes ichreiben, noch nicht vollständig berathene Berwaltungsgeset ins Leben geführt und jedem Berwaltungsamte (Kreisamte) ein Rechnungsverftändiger beigegeben wird, hat biefer bie Rechnungserinnerungen aufzustellen, ben Beicheib auf bie erhobene Beantwortung aber bem Berwaltungsamte gu überlaffen.

Die Bermaltungsgerichtsbarfeit hat nach §. 49 ber beutschen Grundrechte aufgehort; alle bahin gehörigen Falle muffen ben orbentlichen Gerichten zur Aburtheilung überwiesen werben.

Es läßt fich erwarten, daß von Großth. Ministerium bes Innern über den Gang ber Rechnungsabhör und die Befugniffe ber Abhöre, beziehungsmeise Staatsbehörden eine aussührliche Berordnung erscheinen werbe. Dieser dürfte jedoch eine Aenderung der Gemeindeordnung und ber damit zusammenhängenden Bestimmungen vorausgehen.

§. 37.

Der mit Entscheidungsgründen zu versehende Rechnungsbesscheid ift bem Rechner und Gemeinderath zu verfünden und es sindet dagegen in den Fristen und Formen der Rekursordnung

vom 14. März 1833 bie Berufung an bie zuftandige Behörde statt.

Der Nechnungsbescheib ift mit ber Nachweisung bes Bollzugs ber nächften Rechnung als Beilage anzuschließen, bem Rechner aber auf Berlangen eine Abschrift beffelben auszufertigen.

1) Die Berfundung bes Rechnungebeicheibs geichieht nicht munblich, fonbern lediglich burch Mittheilung bes Beicheibe an ben Semeinberath und Rechner mit bem Beifage, bag ein etwaiger Refurs gegen ben Befcheid binnen 8 Tagen anzuzeigen und binnen weiteren 14 Tagen auszuführen fen. Die Bustellungsbescheinigung ift zu ben Abhöraften zu nehmen. Gedachte Friften fonnen wegen befonberer Dringlichfeit auch abgefürzt werben. Gie laufen vom Tage ber geschehenen Eröffnung an. Die erfte Trift fann in feinem Falle, Die lettere nur einmal auf 8 bis 14 Tage unter erheblichen Grunden erftrectt werden. Das Berfahren beim Refurje richtet fich nach ben Bestimmungen ber oben angeführten Refursordnung vom 14. Marg 1833. (Regierungsblatt Dr. XIII.) Der Refure geht au bas Großh, Minifterium bes Innern.

2) Da ber Rechnungsbescheid Die Entscheidungegrunde gu bem gegebenen Bescheibe enthalten muß, fo genugt es nicht, wenn fich barin lediglich auf Die Grinnerungen berufen mirb, ber Beiche'd

muß ben Cachverhalt vollständig nachweifen.

3) In bem ber nachften Rechnung angelegt werbenben Rechnungebeicheid ift bei jedem einzelnen Baragraphen nadzuweisen, wie und mo berfelbe erledigt murbe. Die Radmeifung gefchicht mit hinweifung auf die Geiten und Beilagen ber neuen Rechnung. Das nadfte Rechnungsfahr ift basjenige, in welchem ber Beicheid ertheilt wurde, alfo nicht immer bie ber gestellten Rechnung folgende Rechnung.

4) Wegen Bollgug bes Dberabhorbeicheibs vergl. Anm. gu

§. 34 oben.

S. 38. -

Der Burgermeifter ift bejugt, jederzeit, und verpflichtet, we= nigstens Ginmal im Jahr Raffenfturg bei bem Rechner, nothigen= falls unter Buzug eines Rechnungsverständigen, vorzunehmen, ober bie Bornahme burch bie Abborbeborte zu veranlaffen.

Die Staatsbehorte hat Raffenfturg bei bem Rechner von Amtewegen vornehmen zu laffen, wenn Unordnung, Fahrläßig= feit, Bertacht ber Untreue beffelben zu ihrer Kenntniß fommt.

1) Die Bornahme bes Raffesturges barf, wie fich von felbit verfieht, bem Rechner vorher nicht angezeigt werben. Diefer barf barin feine Migirauenserflarung gegen feine Dienftführung erblicen; es fann ihm vielmehr, wenn er feinen Dienft in Dronung hat, nur erwünscht fenn, ben Gemeinderath und bie Ctaatebehorde von feiner Bflichterfüllung überzeugen gu fonnen.

2) Die Roften fur Bornahme bes Raffefturges burch bie Staatobehorbe fallen auf Die Gemeindefaffe, infoferne Die Raffe und Bapiere bes Rechners in Ordnung befunden werden; im anbern

Falle fonnen die Roften gang oder theilweife dem Rechner gur Gelbftgahlung überwiefen werben.

Beigt fich bei bem Raffesturg ein Gingriff und ift alfo ber Berbacht ber Rechnersuntrene begrundet, fo werben bie Aften bem Gerichte gur meiteren Untersuchung übergeben.

3) Der Rechner hat die Gummen, Die er in feinen Rugen, verwendet, von bem Tage ber Bermenbung an, und biejenigen, die er in Rednung fdjulbig bleibt, von bem Tage an, ba er in Bergug gefeht wird, gu verginfen. (2.R.G. 1996 vergl. mit L.R. C. 1146, 1149 und 1153.)

Vom Dienstwechsel der Rechner.

S. 39.

Tritt ein Wechsel in ber Person bes Rechners während ber Rechnungsperiode ein, so bat ber Nachfolger bie Rechnungs= bücher fortzuführen und seiner Zeit abzuschließen.

Das Raffebuch ift am Tage bes Dienstwechsels innerhalb Linie abzuschließen und von dem abtretenden Rechner zu beur= funden.

Die Stellung einer Studrechnung fur Die Gemeinde findet nicht Statt.

S. 40.

Der neue Rechner übernimmt bie Berantwortlichfeit, sobald ber Dienft ihm übergeben ift.

Die lebergabe geschieht burch ben Buffurg ber Raffengelber, burch Ueberweifung ber Ausstände und ber feiner Berrechnung anvertrauten Naturalien und Materialien, fo wie durch Buftel= lung ber Rechnungsbücher und ihrer Beilagen.

Die Dienstübergabe ift vom Bürgermeifter unter Mitwirfung des abtretenden Rechners oder seines Stellvertreters, so wie des neuen Rechners vorzunehmen und über ben Borgang ein von allen Unwesenden zu unterzeichnendes Protofoll, wovon jedem ber Rechner eine Urschrift auszufertigen ift, zu verfaffen.

In diesem Protofoll ist insbesondere anzuführen, wie viel baares Geld, welche Naturalien und Materialien und welche Rechnungsbelege übergeben worden find.

Jeber ber Rechner, fo wie ber Burgermeifter fann verlangen, daß bie lebergabe burch bie Abborbeborte, burch einen

Be=

ugs

ner

ticht

an

ger

nen ulla

gen om in

ter He=

ten [1.)

em itch

e D

dj=

en,

eht ig.

01=

311

e=

1=

17,

=

:= g

11